

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. Oktober 1998

Nummer 41

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 344 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister z.A. Holger Thiel). S. 267
- 345 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeisterin Katrin Kiesevalter). S. 268
- 346 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner, Willich). S. 268

Wirtschaft und Verkehr

- 347 Ausnahmegenehmigung für gelbes Blinklicht an landwirtschaftlichen Zugmaschinen des Kreises Wesel. S. 268

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 348 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13. Oktober 1971/1 Karte. S. 268
- 349 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975, S. 60)/1 Karte. S. 269

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 350 Verbandsversammlung des künftigen Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“. S. 269
- 351 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 19737048). S. 269
- 352 Kraftloserklärung von Sparerkunden (Nrn. 139091235, 150008555 und 150217941). S. 270

Beilage: 2 Karten

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 344** **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeimeister z.A. Holger Thiel)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 29. September 1998

Der für Polizeimeister z. A. Holger Thiel vom
Polizeipräsidium Köln am 30. November 1997 aus-
gestellte Polizeidienstausweis Nr. 060/00052 ist in
Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für
ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 267

**345 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeimeisterin Katrin Kiesevalter)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 5. Oktober 1998

Der Dienstausweis Nr. II/3302 der Polizeimeisterin Katrin Kiesevalter, ausgestellt am 19. Mai 1995 durch die BPA II, wurde in Spanien entwendet. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 268

**346 Zulassung
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
(Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner, Willich)

Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 5. Oktober 1998

Ich habe Herrn Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Die Geschäftsstelle befindet sich in 47877 Willich, Stettiner Straße 10.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 268

Wirtschaft und Verkehr

**347 Ausnahmegenehmigung
für gelbes Blinklicht
an landwirtschaftlichen Zugmaschinen
des Kreises Wesel**

Bezirksregierung
53.12-31

Düsseldorf, den 30. September 1998

Allgemeinverfügung

Betr. Ausnahmegenehmigung
von den Vorschriften des § 52 Abs. 4
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(StVZO)

Den Fahrzeughaltern von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen, die im Kreis Kleve zugelassen sind, erteile ich gemäß § 70 Abs. 1 StVZO hiermit die Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des § 52 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt:

Die Fahrzeuge dürfen mit einer oder zwei Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) ausgerüstet sein.

Befristung:

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur im Rahmen eines dreijährigen Versuches in der Zeit jeweils

vom 1. September 1998 bis zum 31. März 1999, vom 1. September 1999 bis zum 31. März 2000, vom 1. September 2000 bis zum 31. März 2001.

Auflagen:

1. Das Versuchsgebiet ist räumlich auf den Kreis Kleve beschränkt.
2. Die Teilnahme an dem Versuch ist freigestellt.
3. Das Rundumlicht ist während der genannten Zeiten ganztägig bei Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie bei Zu- und Abfahrten zum/vom Feld einzuschalten.
4. Bei Einsätzen außerhalb des Kreisgebietes Kleve dürfen die Kennleuchten nicht in Betrieb genommen werden. Sie sind entweder abzunehmen oder abzudecken.
5. Durch diese Allgemeinverfügung werden die Fahrer der Fahrzeuge nicht von den Vorschriften der StVO, der StVZO und den sonstigen verkehrspolizeilichen Bestimmungen befreit. Die Verantwortung des Fahrzeugführers und des Fahrzeughalters nach § 23 StVO und § 31 StVZO bleibt unberührt.

6. Besonderer Hinweis:

Die Kontrollorgane werden gebeten, bei festgestellter mißbräuchlicher Benutzung der Leuchten an den Oberkreisdirektor Kleve zu berichten. Unfallanzeigen sind durch folgende Rubriken zu ergänzen:

Rundumleuchte ja/nein
eingeschaltet ja/nein.

Im Auftrag

Kuhnert

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 268

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**348 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Stadt Neuss vom 13. Oktober 1971/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.08.23

Düsseldorf, den 5. Oktober 1998

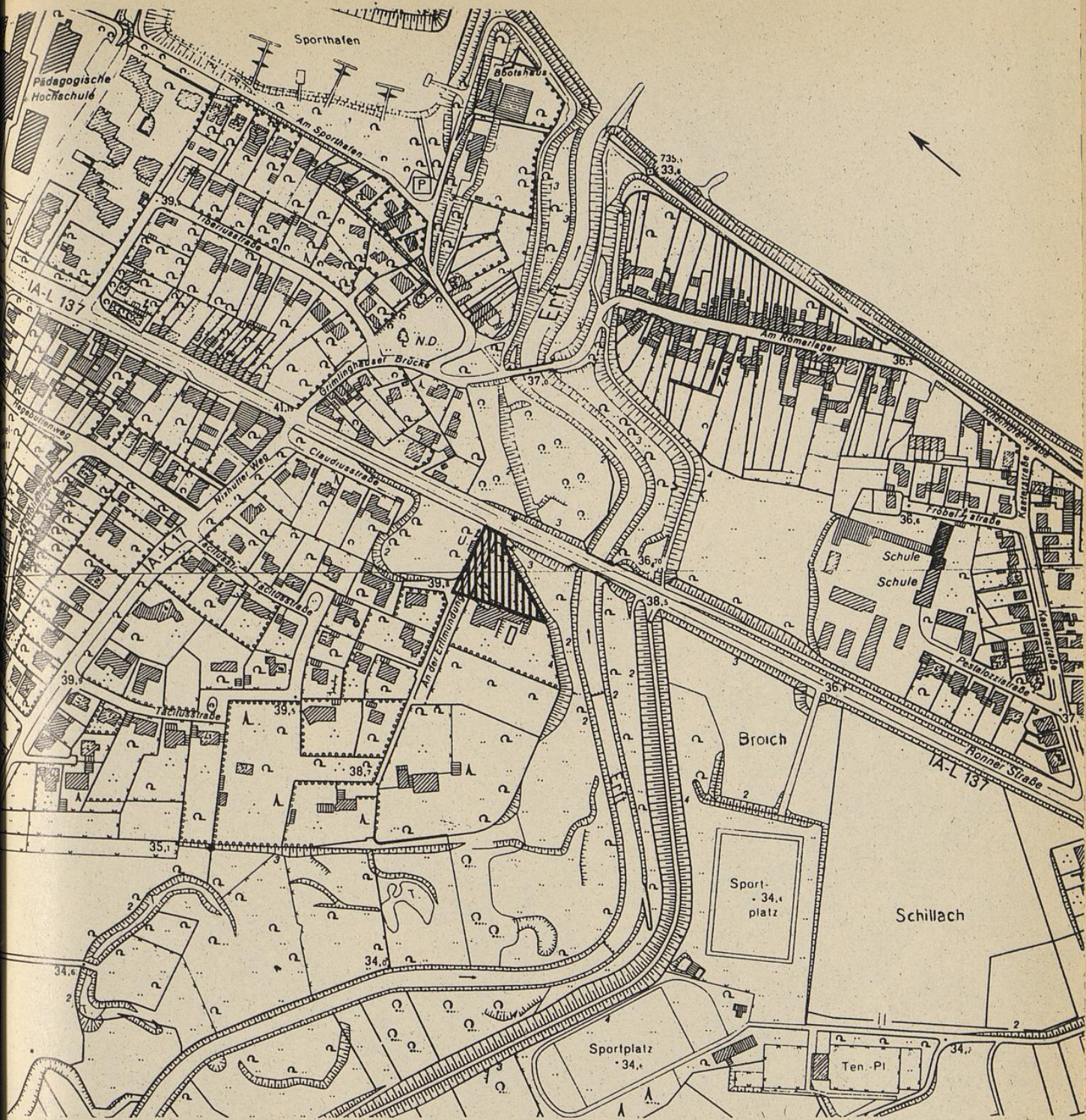
Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1:5000) schwarz umrandete und schraffierte Fläche in der Stadt Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 21, Flurstücke 249, 250, 1076 (tlw.), 1133 (tlw.) und 2549 (tlw.).

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.



Anlage
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
 in der Stadt Neuss vom 13.10.1971 (Abl. Reg. Ddf. Seite 494) im Kreis Neuss vom 5. Oktober 1998
 Az.: 51.2.1.08.23

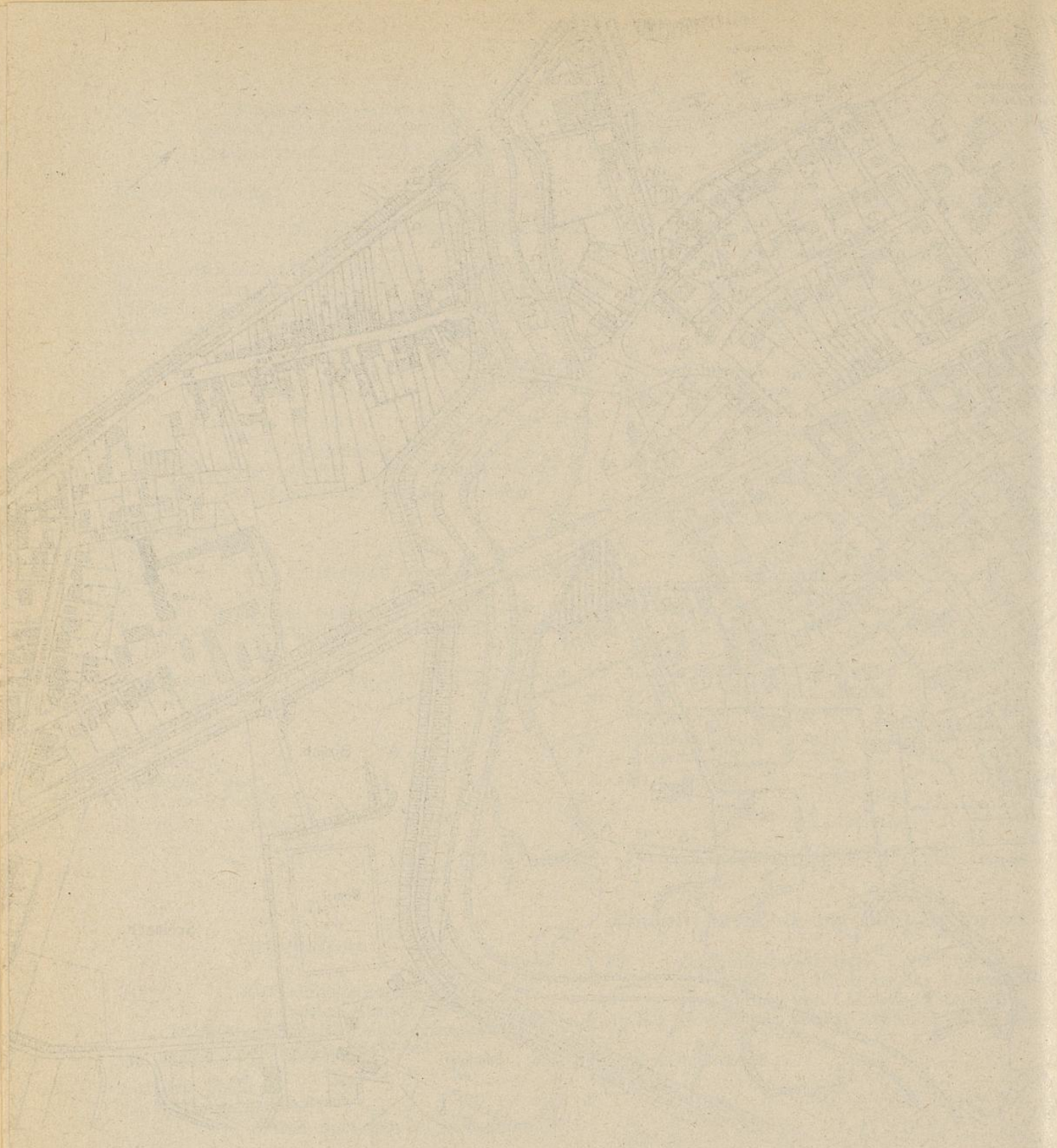
Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Im Auftrag

Ströttchen
 (Ströttchen)



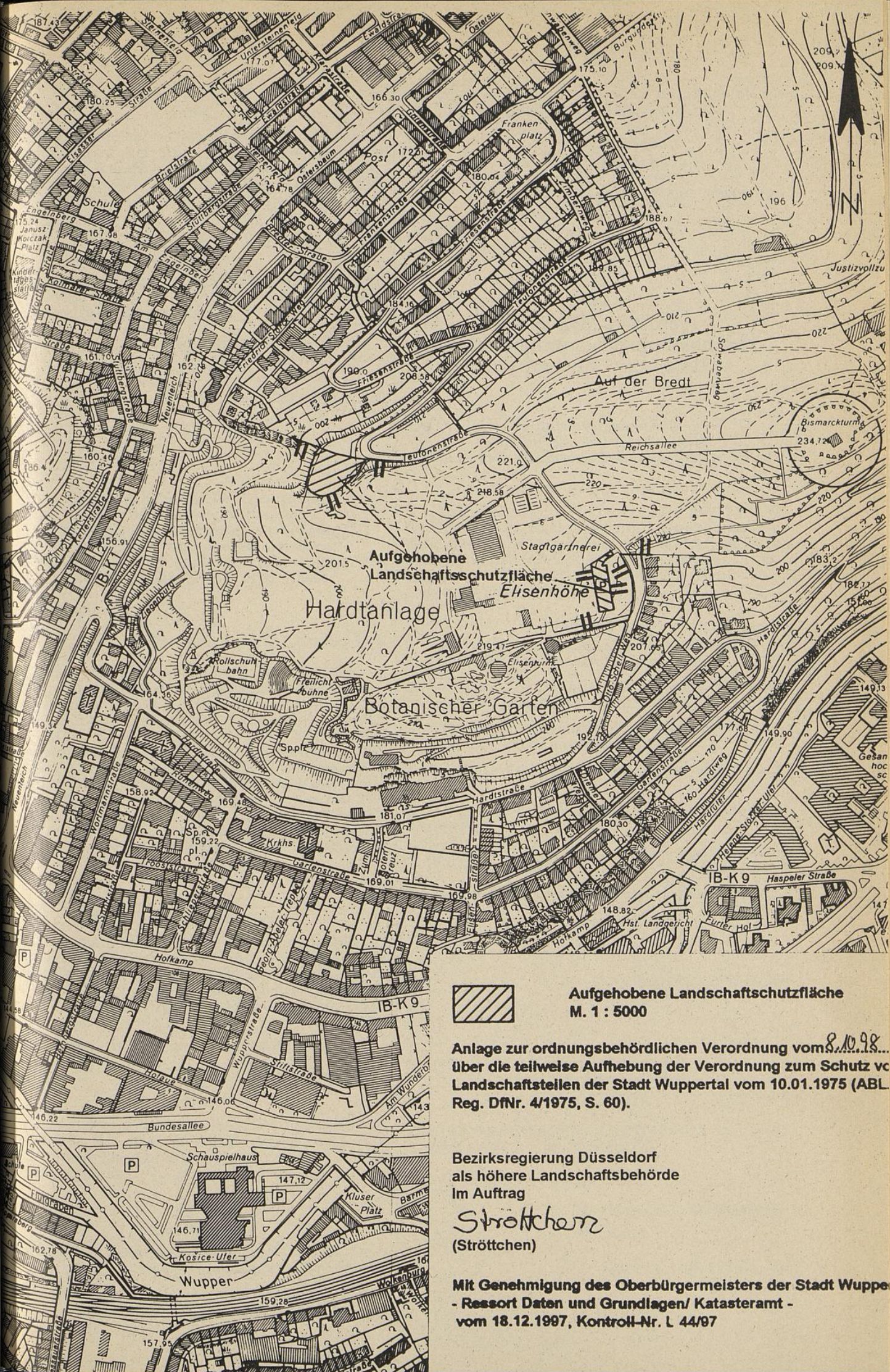
aufgehobener Landschaftsschutzbereich

Maßstab 1 : 5 000



Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionskrankheiten
vom 2. Oktober 1932

Verordnung über die
Muster
1932



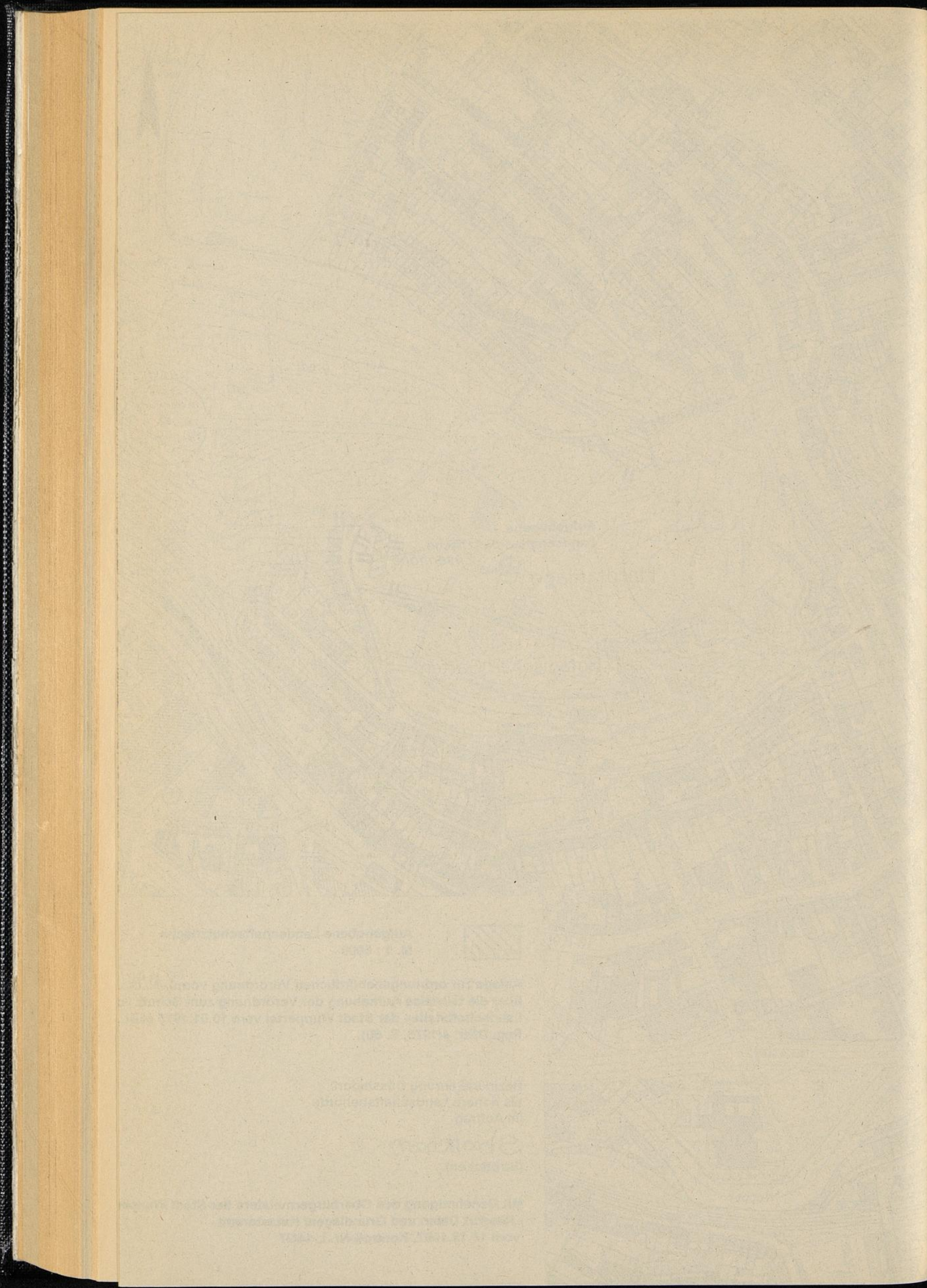
Aufgehobene Landschaftschutzfläche
M. 1 : 5000

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 8.10.98...
über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von
Landschaftsteilen der Stadt Wuppertal vom 10.01.1975 (ABL
Reg. DfNr. 4/1975, S. 60).

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
im Auftrag

Ströttchen
(Ströttchen)

Mit Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal
- Ressort Daten und Grundlagen/ Katasteramt -
vom 18.12.1997, Kontroll-Nr. L 44/97



§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13. Oktober 1971 (Abl. Reg. Ddf. S. 494) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag

Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 268

349 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975, S. 60)/1 Karte**

Bezirksregierung
51.2.1.02.10

Düsseldorf, den 8. Oktober 1998

Aufgrund des § 73 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382), i. V. m. §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW. 2060) wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die in der Anlage zu dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffiert dargestellte Fläche in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 111, Flurstück 13 (tlw.) und Flur 115, Flurstück 3 (tlw.).

Diese Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

In dem Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die oben genannte Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Wuppertal angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Ordnungsbehördliche Verordnung eine Woche

nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrag

Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 269

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

350 **Verbandsversammlung
des künftigen Zweckverbandes
„Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“**

Amtliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 21. Oktober findet um 17.00 Uhr im Kreissitzungssaal, Verwaltungsneubau, auf der Schanze 4 in 41515 Grevenbroich, die Verbandsversammlung des künftigen Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“ mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Einführung der Mitglieder der Verbandsversammlung.
2. Benennung eines Mitglieds für die Mitunterzeichnung der Niederschrift.
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner zwei Stellvertreter.
4. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter.
5. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters.
6. Beschluß über den Gründungs- und Personalüberleitungsvertrag.
7. Zweckverbandshaushalt für das Jahr 1999.

Dieter Patt

Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 269

351 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches
(Nr. 19737048)**

Das Sparkassenbuch Nr. 19737048 wird nach § 167 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 7. Oktober 1998

Stadt-Sparkasse Solingen

Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 269

352

**Kraftloserklärung
von Sparurkunden**

(Nrn. 139091235, 150008555 und 150217941)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist werden die von der Sparkasse Neuss ausgestellten Sparurkunden Nrn. 139091235, 150008555 und 150217941 = 3 Bücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 1. Oktober 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 270

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach